

Thema:

Unterscheidung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten sowie Kreditfinanzierung

Fragestellung:

Die Ortsgemeinde möchte den gemeindlichen Kindergarten einer Generalsanierung unterziehen.

Schwerpunkte der Generalsanierung sollen sein:

- Erneuerung der Heizung mit Fußbodenheizung (bisher Elektroheizung, zukünftig sollen hierdurch ca. 6.500,00 € Heizkosten jährlich eingespart werden),
- Gebäudedämmung im Außen- und Dachbereich,
- Einbau von 3-fach verglasten Fenstern und Türen,
- neue Möblierung
- Dachsanierung sowie Lüftungsanlage.

Die Gesamtkosten werden auf 800.000,00 € geschätzt. Zuweisungen werden nicht gewährt. Jedoch stellt die KfW für Kindergartensanierungen zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung.

Aufgrund ihrer Finanzlage kann die Gemeinde den Gesamtbetrag von 800.000,00 € nicht aufbringen. Die Maßnahme kann daher allenfalls als Sanierung in Raten über mehrere Jahre hinweg durchgeführt werden.

Unsere Frage ist nun, ob die Maßnahme als Herstellungskosten anzusehen ist (auch wenn die Maßnahme sich über mehrere Jahre erstreckt) oder ob es sich lediglich um Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft (Erhaltungsaufwand) handelt.

Außerdem bitten wir um Mitteilung, ob eine Kreditfinanzierung zulässig ist und damit die zinsverbilligten Darlehen der KfW in Anspruch genommen werden können?

Im Übrigen ist uns nicht ganz klar, welcher Betrag maßgeblich für eine Kreditaufnahme ist: nur die Investitionsauszahlungen oder die Investitionsauszahlungen abzüglich der Investitionseinzahlungen?

Antwort:

Zu den von Ihnen angesprochenen Sachverhalten ist eine Arbeitshilfe des ISM in Arbeit, die nach unserem Kenntnisstand in Kürze veröffentlicht werden soll. Sobald diese vorliegt, werden wir auch eine Veröffentlichung auf der Doppik-Homepage vornehmen.
